

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft  
der Gemeinde Sonneborn (Kita-Gebührensatzung)**  
(Lesefassung)

*Die Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Sonneborn wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in seiner Sitzung am 01.12.2011 beschlossen, bekannt gemacht an der Anschlagtafel vom 02.02.2012 bis 08.02.2012, durch die am 12.12.2013 beschlossene 1. Änderung, veröffentlicht an den Anschlagtafeln vom 22.01.2014 bis 28.01.2014 und durch die am 21.06.2018 beschlossene 2. Änderung, veröffentlicht an den Anschlagtafeln vom 12.07.2018 bis 18.07.2018, geändert.*

**Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.**

*Nachfolgend die Lesefassung in der Fassung der 1. und 2. Änderung.*

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in der Sitzung am 12.12.2013 die 1. Änderung und am 21.06.2018 die 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Sonneborn vom 01.02.2012 beschlossen:

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Sonneborn.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Sonneborn erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Der Elternbeitrag ist als vollständiger Monatsbetrag zu entrichten. Eine eventuelle Ermäßigung richtet sich nach den Festlegungen im § 6 Elternbeitrag.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

## **§ 6 Elternbeitrag**

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier zusammenhängenden Wochen nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (4) Wechselt ein Kind aufgrund seines Alters in eine andere Altersgruppe aus der sich dadurch ein anderer Beitrag ergibt oder ein Wechsel in der Betreuungszeit gewünscht wird, erfolgt eine taggenaue Abrechnung ausgehend von einem Dreißigstel des im § 7 festgelegten maßgeblichen Elternbeitrages. Im Übrigen gelten die Festlegungen zu den Betreuungszeiten im § 4 der Benutzungssatzung.

## **§ 6 a Elternbeitragsfreiheit**

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

## **§ 7 Höhe des Elternbeitrages**

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die zur selben Zeit in der Kindertagesstätte betreut werden, nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes (werden z.B. 2 Kinder gleichzeitig betreut gilt das Ältere als 1. Kind und das Jüngere als 2. Kind usw.). Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

- (2) Der Elternbeitrag wird wie nachfolgend in der Tabelle aufgelistet erhoben.

	<i>1-2 Jahren</i>	<i>über 2 Jahre</i>
	<i>ganztags</i>	<i>ganztags</i>
<i>1. Kind (100%)</i>	<i>170,00 €</i>	<i>120,00 €</i>
<i>2. Kind (85%)</i>	<i>144,50 €</i>	<i>102,00 €</i>
<i>3. Kind (75%)</i>	<i>127,50 €</i>	<i>90,00 €</i>
<i>4. Kind und Weitere (45 %)</i>	<i>76,50 €</i>	<i>54,00 €</i>

- (3) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 5 Stunden längstens bis 12:30 Uhr) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 70 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.

### **§ 8 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung und der Pauschale aus den Festlegungen des Betreuungsvertrages hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. In der Regel gilt, dass Änderungen des Beitrages nur zukünftig berücksichtigt werden.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Nesselal“ unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

### **§ 9 Übernahme der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung der Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Bundessozialhilfegesetzes (SGB XII) entsprechend.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am 01.03.2012 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 15.04.2010 außer Kraft getreten. Die 1. Änderung der Satzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten und die 2. Änderung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Sonneborn,

Fleischhauer / Bürgermeister